



Vereinsatzung

des Sportvereins „FC/DJK Burgoberbach e. V.“ in der Fassung vom 5. April 2019

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Fußballclub/Deutsche Jugendkraft Burgoberbach e. V.“ (FC/DJK). Er wurde am 12. Februar 1960 gegründet und entstand aus dem Zusammenschluss des 1925 gegründeten FC Burgoberbach (nach dem Kriege aufgelöst und wieder gegründet im Frühjahr 1946) und des 1931 gegründeten DJK-Sportvereins Burgoberbach.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Burgoberbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein führt ein Vereinsabzeichen. Seine Farben sind „Grün/Weiß“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Eichstätt, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Zudem ist er Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und seiner Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
6. Der FC/DJK Burgoberbach e. V. ist ökumenisch offen und politisch neutral.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der FC/DJK Burgoberbach e. V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
2. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
4. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde und des Dekanats und bietet dort seine Hilfe an.
5. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.



7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden, dem DJK-Diözesanverband sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



8. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Förderer

3. Die Anmeldung zur Aufnahme in den FC/DJK Burgoberbach e. V. erfolgt durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf zusätzlich der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Gesamtvorstand.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben des FC/DJK Burgoberbach e. V. gemäß dieser Satzung zu vertreten;
- b) am Sportleben und Gemeinschaftsleben des Vereins (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung des FC/DJK Burgoberbach e. V. teilzunehmen;
- c) die Beschlüsse des FC/DJK Burgoberbach e. V. auszuführen;
- d) die Beiträge in Form von Geld zu leisten.

6. Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat ein Stimm- und Wahlrecht. Die Übertragung dieser Rechte ist nicht möglich.

7. Die Mitgliedschaft beim FC/DJK Burgoberbach e. V. endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

8. Der Austritt aus dem Verein erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand des FC/DJK Burgoberbach e. V.. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.



9. Der Ausschluss aus dem FC/DJK Burgoberbach e. V. kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Gesamtvorstandes binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

10. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

11. Ein Mitglied kann nach vorherigen Anhörung vom Gesamtvorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist nicht anfechtbar.

12. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag in Form von Geld zu leisten. Dieser ist im Voraus für den Beitragszeitraum zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Über die Höhe des Beitrags und dessen Turnus entscheidet die Mitgliederversammlung.



3. Zusätzlich kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung im Zusammen tun mit dem Gesamtvorstand.

4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Über die Erhebung der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Bundesverband sowie gemäß der Ehrenordnung des BLSV und seiner Fachverbände.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) sowie aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden und der Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- › Name,
- › Adresse,
- › Nationalität,
- › Geburtsort,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Telefonnummer,
- › E-Mailadresse,
- › Bankverbindung,
- › Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
- › Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.



3. Als Mitglied des BLSV und des DJK-Diözesanverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV und an den DJK-Diözesanverband zu melden:

- › Name,
- › Vorname,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht,
- › Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV und des DJK-Diözesanverbandes.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im o. g. Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.



8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 8 Organe

Organe des FC/DJK Burgoberbach e. V. sind:

- Vorstand;
- Mitgliederversammlung;

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als:

1.1 Geschäftsführender Vorstand (Verwaltungsrat)

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, den 2. und 3. Vorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportgeländewart.

1.2 Gesamtvorstand

bestehend aus dem Geschäftsführenden Vorstand, der Frauenwartin, dem Jugendleiter, den Abteilungsleitern und Beisitzern (die vom Gesamtvorstand berufen werden können) sowie den Ehrenvorsitzenden.

2. Der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

3. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gelten die Vereinsordnungen, insbesondere die Finanzordnung. Im Übrigen gibt sich der Vorstand bei seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

3.1 Geschäftsführender Vorstand (Verwaltungsrat)

Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.



3.2 Gesamtvorstand

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

3.3 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

- a) Der **1. Vorsitzende** sowie die beiden **stellvertretenden Vorsitzenden** sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen. Die genaue Aufgabenverteilung ergibt sich aus der jeweiligen Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.
- b) Der **Geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bindung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- c) Der **Schatzmeister** verwaltet die Kasse, führt die notwendigen Buchungen durch und stellt den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von zwei gewählten **Kassenprüfern** unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- d) Der **Schriftführer** führt die laufenden Vereinsgeschäfte in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt das Vereinsarchiv und die Vereinschronik und kümmert sich mit um die Darstellung des Vereins im Internet und in den Printmedien.
- e) Der **Sportgeländewart** verwaltet das Sportgelände und das Vereinsheim und kümmert sich um den Belegungsplan der Turnhalle.
- f) Die **Frauenwartin** sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
- g) Dem **Jugendleiter** sind die Betreuung und Vertretung der Jugend und der Schüler aufgetragen. Der Jugendleiter wird von den in einzelnen Abteilungen gewählten Jugendwarten unterstützt und arbeitet mit diesen zusammen.
- h) Die **Abteilungsleiter** haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen
 - für die Durchführung der Jahresversammlungen entsprechend den Abteilungsbestimmungen und der Abteilungsleiterwahlen
 - für die Einhaltung der zu dieser Satzung ergangenen Abteilungsbestimmungen und haben die Mitverantwortung für die jeweilige Sportstätte
 - mit Unterstützung ihrer Abteilungs-, Sport- und Jugendwarte sowie Spielführer für die Meldung und Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Abteilungsmitgliederzusammenkünfte und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung.



Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich und werden dabei von den gewählten Abteilungsmitgliedern, z. B. Spielführer, Sport- und Jugendwarte, unterstützt.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

4.1 Die Mitglieder des **Geschäftsführenden Vorstands** (außer Geistlicher Beirat) werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in den Geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

4.2 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Das Vorschlagerecht für die Wahlen haben:

- jedes Mitglied der Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

Wiederwahl ist möglich.

4.3 Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, dem DJK-Diözesanverband sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

4.4 Verschiedene Ämter im Geschäftsführenden Vorstand können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder (im Geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand) kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

4.5 Der **Geistliche Beirat** wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

4.6 Die **Frauenwartin** wird auf einer eigenen einberufenen Versammlung aller weiblichen Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren gewählt.

4.7 Der **Jugendleiter** wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der FC/DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 27 Jahren gewählt.

4.8 Die **Abteilungsleiter** und sonstigen Abteilungsfunktionäre für die einzelnen Abteilungen werden von ihren Abteilungen bei der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



4.9 Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Gesamtvorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle zwei Monate.

5. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält folgende Mitgliederversammlungen ab:

- a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Abteilungsversammlungen (diese regeln die Abteilungen selbst), sie sollen jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins stattfinden.

2. Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahre.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. In diesem Fall muss bei nicht erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern die Zustimmung schriftlich eingeholt werden.

7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (z. B. Satzungsänderungen, Finanz- und Ehrenordnung, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Auflösung von Abteilungen, Eintritt oder Austritt in Verbände des Deutschen Sports).
- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern, Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts.
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge mit Ausnahme der Abteilungsbeiträge.
- e) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Sonderprüfungen sind möglich.

3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.



§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.

2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 FC/DJK-Sportjugend

Der FC/DJK Burgoberbach e. V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „FC/DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Teil dieser Satzung ist. Die FC/DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

§ 14 Austritt

Der Austritt des FC/DJK Burgoberbach e. V. aus dem DJK-Sportverband und dem BLSV darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des FC/DJK Burgoberbach e. V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband sowie dem BLSV-Bezirk Mittelfranken zu übersenden. Der Austrittsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des FC/DJK Burgoberbach e. V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des FC/DJK Burgoberbach e. V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband sowie dem BLSV-Bezirk Mittelfranken zu übersenden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.



3. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt aufgrund der geleisteten Zuschüsse und Sachleistungen an die Gemeinde Burgoberbach zurück mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.